

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine beauftragten Organe (Zentrale Warenkontore) verpflichten die zuständigen Großhandelsgesellschaften über die örtlichen Räte zum Abschluß vorbereitender Verträge für die unter Abs. 1 genannten Waren.

(S) Soweit vorbereitende Verträge nicht bereits vor oder im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Forderungsprogramme abgeschlossen wurden, hat dies auf der Grundlage der erforderlichenfalls durch die Bezirks forderungsprogramme korrigierten Kreisforderungsprogramme zu erfolgen. Dabei haben die Handelsbetriebe die Anteile der Kreisforderungsprogramme zugrunde zu legen, die ihnen zur Realisierung von den Häfen der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, übergeben wurden.

(4) Der Abschluß von vorbereitenden Verträgen muß zu ständigen Lieferbeziehungen zwischen den gleichen Handels- und Produktionsbetrieben und zur Spezialisierung der Produktion führen. Die von den übergeordneten Organen beauftragten Großhandelsbetriebe koordinieren den Abschluß von vorbereitenden Verträgen der Handelsbetriebe. Sie fördern dabei gleichzeitig die maximale Ausschöpfung des Produktionsvolumens und gewährleisten die Einhaltung der Plan Kennziffern bei bilanzierten Warenpositionen. Alle direktbeziehenden Einzelhandelsbetriebe haben die vorbereitenden Verträge vor Abschluß mit dem für sie zuständigen Großhandelsbetrieb abzuslüssen.

(5) Die vorbereitenden Verträge dienen den Produktionsbetrieben zur rechtzeitigen Produktionsvorbereitung. Die sozialistischen Produktionsbetriebe arbeiten die Verpflichtungen aus den vorbereitenden Verträgen in ihre Plan Vorschläge ein, und die privaten Produktionsbetriebe sowie Handwerker arbeiten danach ihre Materialanforderungen aus.

(C) Die im Rahmen der staatlichen Kennziffern gehaltenen vorbereitenden Verträge dürfen in ihrer Erfüllung durch die Bestätigung der Betriebspläne bei den sozialistischen Produktionsbetrieben und durch die Materialzuweisung an die privaten Produktionsbetriebe und Handwerker nicht beeinträchtigt werden. Sind in Ausnahmefällen Abweichungen erforderlich, so hat das für den Produktionsbetrieb verantwortliche Organ dem Handelsbetrieb einen Lieferbetrieb nachzuweisen, der die Erfüllung des vorbereitenden Vertrages für den ausscheidenden Produktionsbetrieb übernimmt.

(7) Die Produktionsbetriebe haben bei der Festlegung ihrer Produktionssortimente sowie bei den Dispositionen zur Vorbereitung der Produktion die in den vorbereitenden Verträgen vereinbarten Spezifikationen des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen.

§ 14

(1) Es sind Vertragsangebote sowohl von den Handelsbetrieben an die Produktionsbetriebe als auch von den Produktionsbetrieben an die Handelsbetriebe zu unterbreiten. Geht einem Partner ein Vertragsangebot zu, so ist er verpflichtet, in einer Frist von 14 Tagen nach Eingang die Annahme des Angebotes zu erklären, ein Gegenangebot zu unterbreiten oder, wenn notwendig, die Ablehnung des Angebotes zu begründen. Die vorbereitenden Verträge sind zu solchen Terminen abzuschließen, daß ihr Ergebnis bei der Ausarbeitung der Differenzprotokolle durch die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, ausgewertet werden kann. Die Termine werden für die einzelnen Branchen vom Ministerium für Handel und Versorgung oder seinen hiermit beauftragten Organen festgelegt.

(2) Die Erzeugnisse sind im vorbereitenden Vertrag nach Menge und Sortiment mindestens so weit zu spezifizieren, daß sie dem Produktionsbetrieb die ausreichende Orientierung für die Produktionsvorbereitung geben und dem Handelsbetrieb eine ausreichende Sortimentsübersicht gewährleisten. Erfolgt die Feinspezifizierung nicht beim Abschluß des vorbereitenden Vertrages, so haben die Partner den Zeitpunkt zu vereinbaren, soweit dieser nicht durch die übergeordneten Organe der Partner festgelegt wird.

§ 15

(1) Erfolgte die Feinspezifizierung des Vertragsgegenstandes bereits im vorbereitenden Vertrag, so gilt dieser als Liefervertrag vom Zeitpunkt der Erteilung der staatlichen Aufgaben an weiter, wenn bei den bilanzierten Erzeugnissen die im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen mit den staatlichen Aufgaben beider Partner übereinstimmen. Bei nichtbilanzierten Erzeugnissen gilt das gleiche mit Beginn des Planzeitraumes.

(2) War die Feinspezifizierung für den abgeschlossenen vorbereitenden Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, dann gilt dieser als Liefervertrag vom Zeitpunkt der Erteilung der staatlichen Aufgaben an weiter, wenn bei den bilanzierten Erzeugnissen die eingegangene Verpflichtung mit den staatlichen Aufgaben beider Partner übereinstimmt und die erforderliche Feinspezifizierung erfolgt ist. Bei nichtbilanzierten Erzeugnissen gilt das gleiche nach erfolgter Feinspezifizierung.

(3) Wird von einem Produktionsbetrieb die Feinspezifizierung abgelehnt, obwohl sie sich im Rahmen der im vorbereitenden Vertrag enthaltenen Grobspezifizierung bewegt, so kann der Handelsbetrieb für den betreffenden Teil des Vertragsgegenstandes die für den Fall der Nichterfüllung vorgesehene Vertragsstrafe fordern.

Zentrales Forderungsprogramm

§ 16

Dezentralisierter Warenfonds

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung wertet die von den Bezirken übergebenen Forderungsprogramme und Differenzprotokolle aus. Die aus den Differenzprotokollen der Bezirke im dezentralisierten Warenfonds (1000 Dinge des täglichen Bedarfs) unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 hervorgegangenen Fehlmengen werden durch die von den Bezirken nicht in Anspruch genommenen Produktionskapazitäten ausgeglichen. Bei dem überbezirklichen Austausch sind die produktionsarmen Bezirke besonders zu berücksichtigen. Nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission oder deren bilanzierenden Organen übergeben das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte derjenigen Bezirke, bei denen ein nichtgedeckter Bedarf besteht. Liefer- und Bezugspläne für den überbezirklichen Ausgleich aus bisher nicht ausgeschöpften Produktionsmöglichkeiten anderer Bezirke.

(2) Die nach der überbezirklichen Abstimmung verbleibenden Fehlmengen und die qualitativ nicht erfüllten Forderungen aus dem dezentralisierten Warenfonds sind von den zuständigen zentralen Fachorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung (Zentrale Warenkontore) den zentral bilanzierenden Organen der Staatlichen Plankommission (Staatliches Versorgungskontor, WB) zu übergeben. Diese haben in Abstimmung mit den Zentralen Warenkontoren Maßnah-